

Beschluss des Landtages Brandenburg

Abwasserbeiträge - Beitragszahler nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gerecht behandeln

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 25. Sitzung am 10. März 2016 zum TOP 12 folgende Entschließung angenommen:

„Rechtssichere Möglichkeiten einer künftigen Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit Hilfe eines externen wissenschaftlichen Gutachtens eine eingehende Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Anschlussbeitragsrecht nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vorzunehmen und dabei rechtssichere Möglichkeiten einer künftigen Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft in den Blick zu nehmen. Dabei ist zu beachten, dass eine flächendeckende, hygienisch einwandfreie Versorgung mit sauberem Trinkwasser und eine gesundheits- und umweltgerechte Entsorgung des Abwassers mit kostendeckenden und bezahlbaren Entgelten als elementare Daseinsvorsorge gewährleistet werden muss. Das Gutachten und die Analyse sind dem Ausschuss für Inneres und Kommunales zeitnah, möglichst im Mai 2016, vorzulegen.
2. Nach gründlicher Auswertung dieses Gutachtens sollen - unter Einbeziehung der Meldungen der kommunalen Aufgabenträger über den Umfang ihrer konkreten finanziellen Betroffenheit - ausgewogene politische Entscheidungen zu Lösungsmöglichkeiten getroffen werden. In solche Lösungen müssen auch Überlegungen zu einer möglichst gerechten Verteilung der finanziellen Lasten und zu einer Unterstützung für solche kommunalen Aufgabenträger mit einbezogen werden, die durch die Rückzahlung von Anschlussbeiträgen und damit in Verbindung stehende weitere Folgen in wirtschaftliche Notlage geraten würden. Ziel ist es, dem Landtag bis zum 4. Quartal 2016 entsprechende Lösungsvorschläge vorzulegen.
3. Der Landtag bittet die kommunalen Aufgabenträger, vor Auswertung des Gutachtens keine vorschnellen Entscheidungen zur freiwilligen Rückzahlung aus bestandskräftigen Beitragsbescheiden zu treffen. Überlegungen zu einer Umstellung auf eine ausschließliche Gebührenfinanzierung sollten in intensiver Konsultation mit der Kommunalaufsicht angestellt werden.“